

Fall 91

Kaufmann K hatte in einem Factoring-Vertrag mit F diese sämtliche künftigen Forderungen aus Warenlieferungen abgetreten, wenn F diese ankauft. Für die zu kaufenden Forderungen übernahm F das Delkredere. Außerdem wurde bestimmt, dass K seinen Kunden sein Konto bei der Volksbank als Zahlstelle angab, über das er F Vollmacht erteilte und auf das F die Factoring-Erlöse einzahlte. F wußte, dass K bei der Volksbank eine Kreditlinie von 1,8 Millionen DM hatte. Nach dem Ankauf von Forderungen über 285.000,-DM durch F und Eingang der Kundenzahlungen auf dem Konto der Volksbank wurde K zahlungsunfähig. V, der die von den Kunden bezahlten Waren unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an K geliefert hatte, verlangt von F Herausgabe der Zahlungen.

(Vgl. BGH NJW 1987, 1878)

Fall 92

G gewährte N eine Franchise zum Betrieb eines "Jeans Shop" mit Warenbezugsverpflichtung. Die Erstausrüstung mit Verkaufsware wurde mit einem Barwert von 80.000,-DM festgesetzt. Dieser Betrag sollte bei Abrechnung der laufenden Verkäufe nach und nach verrechnet werden. Einige Monate später widerrief N den Vertrag mit G. G widersprach dem Widerruf und verlangt nun - soweit er nicht Waren und Geschäftseinrichtung abgeholt hat - Bezahlung aller Lieferungen an N sowie die Herausgabe des Gewinns des N aus Weiterverkäufen.

(Vgl. BGH NJW 1991, 105)

Fall 93

E hatte drei Kinder A, B und C. A erhielt von E seit 1975 mehrere Geldzahlungen in Höhe von insgesamt 20.000,-DM, B 1982 ein unbebautes Grundstück im Wert von damals 25.000,-DM, jeweils unter Anrechnung auf den Erb- und Pflichtteil. C ist testamentarische Alleinerbin des E. Sie hat 1992 von E ein bebautes Grundstück zum damaligen Wert von 300.000,-DM übertragen bekommen. Der Nachlaß des E belief sich bei dessen Tod im Jahre 2000 auf 45.000,-DM.

(Vgl. BGH NJW 1975, 1831)

Fall 94

Bank B steht in Kreditverhandlungen mit ihrem Kunden M, einem selbständigen Versicherungsvertreter. Als Sicherheit des in Aussicht genommenen Kredits von 75.000,-DM kommt nur eine Bürgschaft oder ein Schuldbetritt der Ehefrau des M, F, in Betracht. F ist nicht berufstätig und hat zur Zeit keine eigenen Einkünfte. Sie ist jedoch die einzige Tochter der verwitweten, 70jährigen W, die Eigentümerin eines bebauten Grundstücks im geschätzten Wert von 500.000,-DM ist. In einem Gutachten für B ist zu erörtern, ob und wie ein Vertrag zur Gewährung einer Sicherheit durch F in Betracht kommt.

(Vgl. BGH NJW 1997, 1003)